

**Bundesrichtlinie
»Verpflichtende Eintragungen in der AMS-
EDV«
(Statusrichtlinie)**

Gültig ab: **22.11.2010**

BGS/SFA/Manuela Mayer

GZ: BGS/SFA/0502/8074/2010

Numerierung: SfA/5-2010

Dokumentation: Service für Arbeitskräfte

BGS/SFA/0502/9151/2009

Änderungen sind durch seitliche Änderungsbalken kenntlich gemacht.

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 04.11.2010

Datum der Unterzeichnung: 04.11.2010

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeitsloseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofes überein!

1	EINLEITUNG	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND	4
3	REGELUNGSZIELE	4
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
5	ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN	4
6	NORMEN - INHALTLICHE REGELUNGEN	4
6.1	STATUS	5
6.1.1	Status »AL« - Arbeitslose Personen	5
6.1.2	Status »AS« - Arbeitsuchende Personen, die nicht zur Gruppe der arbeitslosen Personen (gem. 6.1.1) zählen	6
6.1.3	Status »AF« - Frühmeldung arbeitsuchender Personen	6
6.1.4	Status »AM« - Arbeitsuchende Personen mit EU/EWR- Leistungsimport	6
6.1.5	Status »LS« - Lehrstellensuchende Personen	7
6.1.6	Status »LF« - Frühmeldung lehrstellensuchender Personen	7
6.1.7	Status »SC« - TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS	7
6.1.8	Status »VM« - Personen, die für sonstige Zwecke vorgemerkt werden	8
6.1.9	Status »FR« - Fragment	8
6.1.10	Status »TA« - Personen die im Rahmen des Ausländerverfahrens vorgemerkt werden	9
6.1.11	Historische Status-Codes	9
	6.1.11.1 Status »SO« - Geförderte Beschäftigungsverhältnisse	9
	6.1.11.2 Status »VE« - Vermittlungsevidenz	9
6.1.12	Beendigung eines Status	9
	6.1.12.1 PST-Beendigungsblock	9
	6.1.12.2 Ruhendstellung eines PST bei Beantragung von BU- oder I-Pension	10
6.1.13	Reaktivierung ruhender PST	10
6.2	ÜBRIGE MERKMALE	10
6.3	PRÜFUNG	10
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	11
8	INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN	11
9	EINFÜHRUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	11
10	ERLÄUTERUNGEN	12
10.1	AD 6.1) STATUS	12
10.2	AD 6.1.1) STATUS »AL« - ARBEITSLOSE PERSONEN	12
10.3	AD 6.1.2) STATUS »AS« - ARBEITSUCHENDE PERSONEN	12



10.4	AD 6.1.3) STATUS »AF« - FRÜHMELDUNG ARBEITSUCHENDER PERSONEN	13
10.5	AD 6.1.5) STATUS »LS« - LEHRSTELLENSUCHEDE PERSONEN ..	13
10.6	AD 6.1.6) STATUS »LF« - FRÜHMELDUNG LEHRSTELLEN- SUCHENDER PERSONEN	13
10.7	AD 6.1.7) STATUS »SC« - TEILNEHMERINNEN AN SCHULUNGS- MAßNAHMEN IM AUFTRAG DES AMS ...	13
10.8	AD 6.1.8) STATUS »VM« - VORMERKUNG ALLGEMEIN	13
10.9	AD 6.1.12) BEENDIGUNG EINES STATUS.....	13
11	ANHANG.....	15
11.1	CODIERUNGSMERKMALE IN DEN APPLIKATIONEN PST UND ALV15	
11.2	STATUS BEI PST-RELEVANTEN FÖRDERUNGEN.....	18
11.3	20



1 Einleitung

Durch diese Bundesrichtlinie soll die Datengrundlage zur Arbeitslosigkeit - speziell die Vergabe des korrekten Status betreffend - verbessert werden.

2 Regelungsgegenstand

Bezeichnung: "Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV"

Kurzbezeichnung: "Statusrichtlinie"

Kurzbeschreibung: Die Bundesrichtlinie regelt die Codierung verpflichtender Merkmale in der AMS-EDV zur eindeutigen Identifizierung des arbeitsmarktpolitischen Status der arbeitnehmerseitigen KundInnen des AMS.

Nicht in dieser Bundesrichtlinie geregelt sind jene verpflichtenden Eintragungen, die für den Abgleich mit dem Stellenangebot gebraucht werden, wie z.B. Beruf oder Ausbildung.

3 Regelungsziele

Ziel dieser Bundesrichtlinie ist die Schaffung einer besseren Datengrundlage zur Messung der Arbeitslosigkeit und zur Planung und Messung der Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die Inhalte dieser Bundesrichtlinie betreffen den Kernprozess „Arbeitskräfteunterstützen“. Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.

4 gesetzliche Grundlagen

AMSG § 30

5 Adressaten und Adressatinnen

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice, die Eintragungen in der AMS-EDV durchführen bzw. Eintragungen prüfen.

6 Normen - inhaltliche Regelungen

Die Vormerkung von Personen zur Arbeits- oder Lehrstellensuche durch das Arbeitsmarktservice erfolgt mittels PST (Personenstammdaten), in die jene Verwaltungs- und Servicedaten aufgenommen werden, die die Betreuung der KundInnen gewährleisten.

Für jede vorgemerkte Person gibt es Merkmale, die statistisch ausgewertet werden. Für die Zuordnung einer Person zu einer bestimmten Personengruppe (z.B. arbeitslose Personen, lehrstellensuchende Personen), ist die Kennzeichnung am PST-Personenstamm im Feld *Status* maßgebend. Damit wird festgelegt, ob und in welcher Art und Weise die statistische Auswertung erfolgt.

6.1 Status

Folgende Status sind zu vergeben und mit den jeweils angeführten Kürzeln zu codieren:

- Arbeitslose Personen: Code „AL“
- Arbeitsuchende Personen, die nicht arbeitslos sind: Code „AS“
- Frühmeldung arbeitsuchender Personen: Code „AF“
- Arbeitsuchende Personen mit EU/EWR-Leistungsimport: Code „AM“
- Lehrstellensuchende Personen: Code „LS“
- Frühmeldung lehrstellensuchender Personen: Code „LF“
- TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS: Code „SC“
- Personen, die für sonstige Zwecke vorgemerkt werden: Code „VM“
- Im Rahmen des Ausländerverfahrens vorgemerkte AusländerInnen: Code „TA“

6.1.1 Status »AL« - Arbeitslose Personen

Unter diesem Status sind alle Personen vorzumerken, die ihren Wohnsitz - oder mangels eines solchen ihren ständigen Aufenthaltsort - in Österreich haben, dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilt haben, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (das sind im wesentlichen Personen, die sofort eine Beschäftigung aufnehmen können und dürfen sowie arbeitsfähig und arbeitswillig sind) und die über kein Erwerbseinkommen verfügen, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sofern nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen ein anderer Status zu vergeben ist.

Arbeitslos im Sinne dieser Bestimmung sind auch Personen,

- die einschränkende Wünsche bezüglich Arbeitszeit bzw. Arbeitsort haben, sofern keine Einschränkung der Verfügbarkeit im Sinne des § 7 (3) AIVG vorliegt;
- für die eine Ausnahmegenehmigung gem. § 12 (4) AIVG erteilt wurde;
- deren letztes Dienstverhältnis aus eigenem Verschulden geendet hat, und die daher mit einer Sperrfrist nach § 11 AIVG rechnen müssen;
- die sich in der „Klärungsphase“ des Unternehmensgründungsprogramms befinden;
- die Dienstleistungen arbeitsmarktbezogener Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, sofern sie vorher arbeitslos waren, oder sofern sie zusätzlich dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilen;
- die mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze erwerbstätig sind, sofern nicht infolge einer besonderen zeitlichen Inanspruchnahme aus dieser Erwerbstätigkeit die unmittelbare Verfügbarkeit für eine Beschäftigungsaufnahme verneint werden muss;
- die einen Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch nach § 34 ALVG erhalten und kein laufendes Pensionsverfahren vorliegt;
- die Leistungsansprüche aus Österreich in ein anderes EWR-Land zum Zweck der Arbeitsuche mitnehmen und der dortigen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (für max. 3 Monate).

Arbeitslos im Sinne dieser Regelung sind NICHT:

- Personen, über die eine Sanktion gemäß § 10 AIVG verhängt wurde, während dieser Ausschlussfrist (aktuelle Vormerkung unter Status „AS“).
- Personen, die während der Klagsfrist gegen die Pensionsablehnung bereits eine Vormerkung wünschen (Vormerkung erfolgt unter Status „AS“).
- Personen, die aufgrund der Bestimmungen im AuslBG bzw. NAG keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben; siehe dazu „BRL über Vormerkung, Vermittlung und Leistungsbezug von Ausländern und Ausländerinnen“.
- Personen, die einen Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch nach § 34 ALVG erhalten und bei denen ein laufendes Pensionsverfahren vorliegt (keine aktuelle Vormerkung – ruhender PST).

6.1.2 Status »AS« - Arbeitsuchende Personen, die nicht zur Gruppe der arbeitslosen Personen (gem. 6.1.1) zählen

Unter diesem Status sind alle Personen vorzumerken, die dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag für ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis erteilt haben, dem Arbeitsmarkt (der Vermittlung) aber nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, weil diese Personen noch in Beschäftigung stehen, sofern ein konkretes Beschäftigungsenddatum noch nicht bekannt ist.

Darüber hinaus sind noch folgende Personen unter dem Status „AS“ vorzumerken:

- während einer Ausschlussfrist gem. § 10 AIVG; zudem muss innerhalb von einer Woche nach Ende der Ausschlussfrist eine Kontrollmeldung vorgeschrieben werden; wird diese eingehalten ist der Status unverzüglich auf „AL“ umzustellen;
- die noch in Schul- oder Hochschulausbildung stehen, sofern sie sich zumindest im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht befinden;
- während eines Krankengeldbezuges und/oder Anstaltspflege bzw. während des Bezuges von Pensionsvorschuss (inkl. Klagsfrist), wenn eine aktive Vermittlungsunterstützung ausdrücklich gewünscht wird;
- Personen, die dem Arbeitsmarkt weniger als 20 Wochenstunden (bzw. 16 Wochenstunden bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder behinderte Kinder) zur Verfügung stehen (Mindestverfügbarkeit), jedoch zur Beendigung der Arbeitslosigkeit ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis anstreben;
- WiedereinsteigerInnen, die die Kinderbetreuung noch nicht geklärt haben, aber dem AMS das Datum ab dem sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen bekannt geben und dieses Datum nicht mehr als 3 Monate in der Zukunft liegt;
- Personen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt, deren letzter Beschäftigungsstaat Österreich war (Grenzgänger) und die sich zusätzlich zur Vormerkung in ihrem leistungsgewährenden EU-Wohnsitzstaat auch in Österreich zur Arbeitsuche vormerken lassen möchten;
- AusländerInnen mit einer Niederlassungsbewilligung beschränkt, die einem drittstaatsangehörigen Elternteil oder Ehepartner nach Österreich nachgezogen sind, können frühestens 3 Monate vor Ablauf der Niederlassungsbewilligung beschränkt unter dem Status AS vorgemerkt werden. Der bereits in Österreich befindliche Elternteil oder Ehepartner muss entweder einen Niederlassungsnachweis, oder einen Daueraufenthalt EG, oder eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt besitzen.

6.1.3 Status »AF« - Frühmeldung arbeitsuchender Personen

Unter diesem Status sind alle Personen vorzumerken, die sich in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis befinden, bei denen das Ende des Beschäftigungsverhältnisses definitiv feststeht und die dem AMS einen Vermittlungsauftrag erteilt haben (gem. Bundesrichtlinie Arbeitslosmeldung (§ 17 AIVG) und elektronischer Antrag (§ 46 AIVG)).

6.1.4 Status »AM« - Arbeitsuchende Personen mit EU/EWR-Leistungsimport

Unter diesem Status sind alle StaatsbürgerInnen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt aus einem EU-Staat plus Island Norwegen, Lichtenstein und der Schweiz vorzumerken, die keinen ständigen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Österreich haben **und** bei denen ein Mitnahmeanspruch (aus Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz) oder ein Leistungsimport (aus EU-Staat) vorliegt **und** die in Österreich eine Vormerkung wünschen.

6.1.5 Status »LS« - Lehrstellensuchende Personen

Unter diesem Status sind alle Personen vorzumerken, die vorrangig eine Vermittlung durch das AMS auf eine Lehrstelle oder in ein ähnliches Ausbildungsverhältnis wünschen und ansonsten alle Voraussetzungen für die Vormerkung als arbeitssuchende oder arbeitslose Person erfüllen.

Das sind:

- **Sofort verfügbare Lehrstellensuchende** („Beschäftigung ab“ beachten; gem. BRL „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“);
- **Nicht sofort verfügbare Lehrstellensuchende**,
 - deren Berufswunsch geklärt ist (abhängig von „Beschäftigung ab“), wenn sie sich bereits im letzten Pflichtschuljahr oder einem freiwilligen höheren Schuljahr befinden;
 - die derzeit in Beschäftigung stehen, aber an einer Lehrstelle Interesse haben;
 - deren Berufswunsch noch nicht geklärt ist;

6.1.6 Status »LF« - Frühmeldung lehrstellensuchender Personen

Unter diesem Status sind alle Personen vorzumerken, die sich in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden, bei denen das Ende des Lehrverhältnisses definitiv feststeht und die dem AMS einen Vermittlungsauftrag für eine Lehrstelle erteilt haben (gem. Bundesrichtlinie Arbeitslosmeldung (§ 17 AIVG) und elektronischer Antrag (§ 46 AIVG)).

6.1.7 Status »SC« - TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS

Unter diesem Status sind alle ansonst arbeitslosen, arbeitssuchenden bzw. lehrstellensuchenden Personen vorzumerken, die zur besseren Erfüllbarkeit des (Arbeits- oder Lehrstellenvermittlungs-) Auftrages in Abstimmung mit dem AMS werktags und während des Tages eine Schulung besuchen, sofern diese mindestens 10 Maßnahmenstunden pro Woche hat; d.h. der Status „SC“ darf nicht bei Kursen, die ausschließlich am Abend (ab 16:00 Uhr) oder am Wochenende (ab Freitag, 13:00 Uhr) besucht werden, Anwendung finden, oder wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (4) AIVG vorliegt.

Schulungen im Auftrag des AMS (egal ob fremd- oder eigenfinanziert), die diesen Status bedingen, sind:

- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- Vorbereitungsphase und Realisierungsphase im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms (UGP)
- Arbeitsstiftungen
- Maßnahmen zur aktiven Arbeitssuche
- Berufsorientierung
- Maßnahmen des JASG (Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz)
- Arbeitstraining
- Arbeitserprobung
- Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des SÖB bzw. GBP

Mögliche finanzielle Leistungen während der Maßnahmen:

- ALG/NH/Übergangsgeld - Fortbezug gem. § 12 (5) AIVG mit Unfallversicherung
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

- Unfallversicherung (gem. § 8 (1) Zi. 3 lit. c ASVG) bei Personen, denen weder eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gebührt
- Beihilfe zu Kurskosten, Kursnebenkosten
- Gründungsbeihilfe
- Stiftungsarbeitslosengeld

Andere Leistungsarten wie z.B. die passiven Leistungsarten AL/NH sind bei Status „SC“ nicht erlaubt. Es erfolgt eine monatliche Überprüfung durch den „BVS-ALV Datenabgleich“.

6.1.8 Status »VM« - Personen, die für sonstige Zwecke vorgemerkt werden

Unter diesem Status werden sonstige Personengruppen vorgemerkt, bei denen eine Vormerkung notwendig (z. B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) oder im Rahmen der Betreuung sinnvoll ist. Dazu zählen insbesondere:

- SchülerInnen, die vor Vollendung der 8. Schulstufe eine Beratung wünschen
- Personen, die in Eigeninitiative Arbeit suchen und eine Vormerkung für den Erhalt der Familienbeihilfe wünschen;
- beschäftigte Personen mit einer AMS-externen arbeitsmarktbezogenen Betreuung und Begleitung (z. B. Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz), wenn die aktuelle Vormerkung erforderlich ist
- BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie Sonderunterstützung Bergbau, sofern sie von der Verfügbarkeit nach § 7 (3) Z1 AIVG ausgenommen sind.

6.1.9 Status »FR« - Fragment

Diese PST können nur ruhend sein. Ein Fragment wird für eine Person, die noch keinen PST hat, dann angelegt, wenn erkennbar ist, dass sie keinen Arbeitsplatz anstrebt und in einem anderen Zusammenhang evident gehalten werden muss. Insbesondere gilt dies für den Bezug bestimmter Leistungen.

- Vorschussleistungen auf Alters- bzw. Invaliditätspension, Sonderruhegeld, wenn kein PST vorhanden ist
- Ausländische Personen, bei denen eine Evidenthaltung in der AMS-EDV nicht erforderlich ist
- Weiterbildungsgeld
- Altersteilzeitgeld, wenn kein PST existiert
- Militärpersonen auf Zeit/Zeitsoldaten zur Erstellung eines Berufsberatungsgutachtens, wenn kein PST existiert
- Ausgabe einer Zugangsberechtigung zu einem eAMS-PersonenKonto, wenn kein PST existiert.

Darüber hinaus ist ein PST-Fragment dann anzulegen, wenn ein Betrieb um eine Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung für eine Person, die noch keinen PST hat, ansucht. Gleiches gilt auch für andere Berechtigungen nach dem AuslBG.

6.1.10 Status »TA« - Personen die im Rahmen des Ausländerverfahrens vorgemerkt werden

Dieser Status ist nur eingeschränkt zu vergeben, und zwar

- Drittstaatsangehörige mit einem Daueraufenthalt-EG (fremd) und einem Leistungsimport aus einem EU-Staat (Verordnung (EG) Nr. 859/2003);
- neue EU-BürgerInnen die noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben (keine Freizügigkeitsbestätigung, keinen Befreiungsschein oder keinen sonstigen freien Zugang zum Arbeitsmarkt), aber mit einem Leistungsimport aus einem EU-Staat oder einer Leistungsmitnahme aus Norwegen, Island Lichtenstein oder Schweiz;
- neue EU-BürgerInnen, die noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben (keine Freizügigkeitsbestätigung, keinen Befreiungsschein oder keinen sonstigen freien Zugang zum Arbeitsmarkt), können nach Bedarf unter TA vorgemerkt werden;
- Personen mit der Aufenthaltskarte „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“ (z.B. LebensgefährInnen oder Kinder über 18 Jahren von ÖsterreicherInnen) können nach Bedarf unter TA vorgemerkt werden;
- Drittstaatsangehörige ohne Leistungsanspruch, ohne eigene Arbeitsbewilligung mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel nach dem NAG können bei Bedarf für das Ersatzkraftverfahren im Rahmen des AuslBG unter TA vorgemerkt werden.

6.1.11 Historische Status-Codes

6.1.11.1 Status »SO« - Geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Unter diesem Status wurden Personen in trägerfinanzierten Beschäftigungsmaßnahmen mit einer Teilnahmebuchung vor dem 15.11.2004 evident gehalten.

6.1.11.2 Status »VE« - Vermittlungsevidenz

Dieser Status wurde bei Personen mit I-Pensionsbezug in die Vormerkzeiten eingespielt und die unter diesem Status vorhandenen Zeiten (Status „seit“ und „bis“) dem Hauptverband übermittelt (gültiger Code bis Dezember 1998).

6.1.12 Beendigung eines Status

6.1.12.1 PST-Beendigungsblock

Das Ende eines jeweiligen Status soll anhand der Abgangsgründe definiert werden. Prinzipiell ist die Beendigung jedes Status mit jedem Abgangsgrund möglich. Mögliche Abgangsgründe sind:

- A Arbeitsaufnahme im Inland (inkl. geförderter Arbeitsaufnahmen)
- B Beschäftigungsaufnahme im Ausland (inkl. geförderter Arbeitsaufnahmen)
- F Förderung nach Vormerkung (Beendigung eines Status (ungleich „SC“) und Eintritt in eine Maßnahme)
- K Krankheit
- M Meldeversäumnis
- S Sonstige Gründe (inkl. Pensionsvorschuss)
- V Vormerkung nach Beendigung einer Maßnahme
- W Wochengeld
- X Vorsorgliche Einstellung
- Z Job-Zusage nach Beendigung einer Maßnahme

6.1.12.2 Ruhendstellung eines PST bei Beantragung von BU- oder I-Pension

Wird während eines Monats BU- oder I-Pension beantragt, hat die Ruhendstellung erst mit Monatsende zu erfolgen (Stichtagsregelung im ASVG).

6.1.13 Reaktivierung ruhender PST

Bei ALV-Leistungen und Förderungen die unter dem Status »FR« oder bei ruhendem PST möglich sind (wie Pensionsvorschuss), sind Vereinbarungen über das Melden von Veränderungen (wie abgewiesener Pensionsantrag) zu treffen und die gegebene Information im PST-Text oder in einer Niederschrift zu dokumentieren.

Wurde ein PST irrtümlich ruhend gestellt, hat die Reaktivierung mit dem auf die Ruhendstellung folgenden Tag zu erfolgen.

Um die Reaktivierung/Korrektur von Datensätzen sicher zu stellen (z.B. bei Pensionsablehnung und Umstellung auf Grundleistung ALG, NH), wird u. a. ein Abgleich zwischen ruhenden PST-Datensätzen und dem ALV-Bezugsverlauf durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der KOMMBOX angezeigt und sind vorrangig zu bearbeiten. Ein Neukontakt mit den KundInnen ist zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren.

Bei einer Wiedermeldung nach einer Unterbrechung gemäß § 46 Abs. 5 innerhalb einer Woche ist bei der Reaktivierung des PST im „Status seit“ der 1. Tag der Weitergewährung der Leistung und nicht der Tag der Wiedermeldung einzugeben.

6.2 ÜBRIGE MERKMALE

Statistikrelevante Merkmale, deren Kodierung nicht durch Pkt. 6.1 geregelt ist, sind anhand der vorgegebenen Merkmalsausprägungen (und soweit erforderlich unterstützt durch ein Drop-down-Menü oder Eingabeunterstützung) entsprechend zu kodieren (siehe dazu BRL „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“).

6.3 PRÜFUNG

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Kodierungen obliegt jener Stelle, an der die Daten anfallen und oder erfasst werden (im Wesentlichen ist dies die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice). Die im Arbeitsmarktbezirk anfallenden, auch aggregierten Daten sollen darüber hinaus von den MitarbeiterInnen der regionalen Geschäftsstellen, die für Statistikagenden zuständig sind, hinsichtlich ihrer Plausibilität und Qualität regelmäßig (d.h. zumindest einmal monatlich) geprüft werden.

Die Richtigkeit der Status und der dazugehörigen Leistungsarten werden monatlich durch 3 Auswertungen im „BVS-ALV Datenabgleich“ geprüft:

1. Ruhende PST und aktiver Leistungsbezug
2. Falscher Status zur vorhandenen Leistungsart
3. Status SC mit falscher Leistungsart

Die für die Korrektur zuständigen MitarbeiterInnen werden mittels Kommboxmeldung über die Datenfehler informiert.

Die Plausibilität und Qualität der aggregierten Daten ist auch von den mit Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik befassten MitarbeiterInnen in den Landesgeschäftsstellen und in der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig zu überprüfen.



Aufgetretene Fehler sind vor Ort, d.h. im Allgemeinen in der regionalen Geschäftsstelle zu beheben. Wenn dies nicht (mehr) möglich ist, sind die Fehler (aus zeitlichen Gründen, um die Wege kurz zu halten und Rückfragen zu vereinfachen) von der regionalen Geschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle der Abteilung 13, ABI der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu melden (E-mail oder Fax), die die Behebung bei der Arbeitsmarktservice Betriebsgesellschaft m. b. H. in Wien veranlasst.

7 Verfahrensnormen und verbindliche Formulare

Keine

8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 22.11.2010 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie BGS/SFA/0502/9151/2009.

9 Einführung und Qualitätssicherung

- ✘ Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw. Abweichungsproblemen Qualitätssicherungs-(Erfahrungs-)berichte an die Abteilung Service für Arbeitskräfte der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die jeweils bis 31. Oktober eingelangten Qualitätssicherungsberichte werden bis 31. Dezember ausgewertet.

10 Erläuterungen

10.1 ad 6.1) Status

- Folgende Status werden dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (z.B. zur Pensionsanspruchsberechnung) übermittelt: „AL“, „AS“, „AF“, „SC“, „LS“, „LF“, „VM“ und „TA“. Die Übermittlung der Vormerkzeiten erfolgt seit 1.1.1986 elektronisch. Gesetzliche Grundlage der Übermittlung ist § 234 ASVG.
- Die Status „AL“, „AS“, „AF“, „LS“, „LF“, „SC“, „VM“ und „TA“ werden statistisch ausgewertet.

10.2 ad 6.1.1) Status »AL« - Arbeitslose Personen

Nach der Definition des Status „AL“ ist der Bezug einer Leistung aus dem AIVG nicht unbedingt Voraussetzung für den Status „AL“. Hingegen sind ALLE Personen, die die Leistungen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (siehe Leistungsarten Anhang 11.1) beziehen, auf jeden Fall unter dem Status „AL“ bzw. „LS“ (wenn es sich um Lehrstellensuchende handelt) vorzumerken, sofern sie nicht die in Punkt 6.1.7 genannten Voraussetzungen für den Status „SC“ erfüllen (z.B. Schulungsarbeitslosengeld).

- § 11 AIVG: Der Status „AL“ ist auch deshalb zu vergeben, weil bei Beginn der Vormerkung - bei der Antragsausgabe - der genaue Lösungsgrund noch nicht feststeht und erst bei Antragsrückgabe geprüft werden kann, ob § 11 AIVG anwendbar ist.
- Arbeitslose, die in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice einen Abend- bzw. Wochenendkurs besuchen oder deren Kurs weniger als 10 Wochenstunden hat, bleiben „AL“ vorgemerkt.
- Personen, die dem Arbeitsmarktservice einen Auftrag zur Arbeitsvermittlung erteilt haben, dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung stehen und außerdem zur Wahrung neutraler Zeiten gem. § 234 ASVG eine Vormerkung wünschen, sind dem Status „AL“ zuzuzählen.
- Arbeitslose Personen, die ausschließlich wegen der Berücksichtigung des PartnerInneneinkommens mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben und einen Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 AIVG erhalten, sind unter dem Status „AL“ vorzumerken.
- Personen mit noch unbestimmtem Berufswunsch sind ebenfalls unter „AL“ vorzumerken, sofern sie alle Voraussetzungen für den Status „AL“ erfüllen.

10.3 ad 6.1.2) Status »AS« - Arbeitssuchende Personen

- § 10 AIVG: Während der Ausschlussfrist sind arbeitslose Personen mit „AS“ zu kodieren, weil ein wesentlicher Bestandteil der Verfügbarkeit, nämlich die Arbeitswilligkeit, nicht mehr erfüllt war, und deshalb eine Sanktion verhängt wurde. Der PST bleibt aktuell auf Status „AS“, wobei die Vereinbarung einer Kontrollmeldung innerhalb von einer Woche nach Ende der Ausschlussfrist vorzunehmen ist. Die Kontrollmeldung ist zu dokumentieren (z.B. M-Dokument, Betreuungsvereinbarung, Niederschrift). Wichtig ist weiters, die KundInnen über die rechtlichen Folgen der Nichteinhaltung dieser Kontrollmeldung aufzuklären. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach Ende der Ausschlussfrist die „Grundleistung“ weiter gebührt.
- **Nicht unter Status AS** vorgemerkt werden dürfen, Neue EU-BürgerInnen, die noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben (keine Freizügigkeitsbestätigung, keinen Befreiungsschein oder keinen sonstigen freien Zugang zum Arbeitsmarkt), aber der Bedarf an diesen Arbeitskräften gegeben ist (z.B. im Rahmen von Job-Börsen). Diese Personen dürfen, wenn Bedarf besteht, ausschließlich unter TA vorgemerkt werden.

10.4 ad 6.1.3) Status »AF« - Frühmeldung arbeitsuchender Personen

- Nur Personen, die dem AMS ihr konkretes Beschäftigungsendedatum bekannt gegeben haben, sind unter dem Status „AF“ vorzumerken.

10.5 ad 6.1.5) Status »LS« - Lehrstellensuchende Personen

- Jugendliche mit Interesse an Information und Beratung durch das AMS (bevor sie das 9. Schuljahr erreichen) werden unter dem Status „VM“ codiert.
- Lehrstellensuchende, die nach Verlust der Lehrstelle die Berufsschule weiter besuchen, sind unter „LS“ vorzumerken.

10.6 ad 6.1.6) Status »LF« - Frühmeldung lehrstellensuchender Personen

- Nur Personen, die dem AMS ihr konkretes Lehrstellenbeschäftigungsendedatum bekannt gegeben haben, sind unter dem Status „LF“ vorzumerken.

10.7 ad 6.1.7) Status »SC« - TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS

- Personen, die im Auftrag des AMS eine Schulung besuchen (Status „SC“) sind gem. § 40 a AIVG und § 8 (1/3c) ASVG durch das AMS zur Unfallversicherung anzumelden.
- Personen, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nicht zur Verbesserung der Vermittelbarkeit dienen, sind - wenn die **sofortige Verfügbarkeit gegeben** ist - gemäß den in Punkt 6.1.1 bzw. 6.1.5 gegebenen Regeln „AL“ bzw. „LS“ vorzumerken. Es erfolgt keine Änderung etwaiger Leistungsansprüche.
sofortige Verfügbarkeit nicht gegeben ist - gemäß der in Punkt 6.1.2 gegebenen Regeln „AS“ vorzumerken.
- Personen, die in Abstimmung mit dem AMS an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, die ausschließlich am Abend oder am Wochenende stattfinden, oder weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen und zur Verbesserung der Vermittelbarkeit dienen, sind (weil die sofortige Verfügbarkeit gegeben ist) gemäß den in Punkt 6.1.1 gegebenen Regeln „AL“ vorzumerken (Die Gewährung von Beihilfen ist dennoch möglich).
- TeilnehmerInnen an Maßnahmen des JASG IV und aller folgenden sind ab 1.8.2002 unter „SC“ vorzumerken.

10.8 ad 6.1.8) Status »VM« - Vormerkung allgemein

- Der Status "VM" darf nicht für Personen, die zur Wahrung neutraler Zeiten gem. § 234 ASVG eine Vormerkung wünschen, verwendet werden. Dies gilt ebenso für EmpfängerInnen der bedarfsorientierten Mindessicherung. Beide Personengruppen fallen unter den Status „AL“, da ein Auftrag zur Vermittlung Voraussetzung für deren Vormerkung ist.

10.9 ad 6.1.12) Beendigung eines Status

- „A“
 - (1) Der Abgangsgrund „A“ wird bei Beendigung einer Vormerkung unter Status »AL« oder »LS« bei Abgang in Arbeit (Dienstverhältnis oder gefördertes Dienstverhältnis) verwendet (Arbeitsort in Österreich).
 - (2) Wenn die Veranstaltung im TAS mit „Arbeitsaufnahme“ beendet wird, setzt sich auch in der SC-Basisstatuszeile (am PST) der Beendigungsgrund „A“.
 - (3) Wenn der Status „AL“ automatisch abgeschlossen wird und ein Eintritt in eine geförderte Beschäftigung gebucht wird, wird ebenfalls eine Beendigung mit „A“ vom System veranlasst.

- **„B“**
Dieser Beendigungsgrund soll Verwendung finden, wenn die Beschäftigungsaufnahme mit Arbeitsort außerhalb von Österreich (EWR, übriges Ausland) erfolgt (Bei Verbindung zum ADG wird dies über das Feld AO-Staat am ADG geprüft).
- **„F“**
Wird irgendeine Basisstatuszeile (ausgenommen SC) beendet, weil ein Eintritt in eine vom AMS beauftragte Maßnahme im Anschluss gebucht wird, ist der Beendigungsgrund „F“ für den Status „AL“ zu verwenden. Bei einer Eintrittsbuchung am TAS erfolgt der Abschluss der alten PST-Basisstatuszeile automatisch mit „F“.
- **„M“**
Wird ein PST aufgrund eines Kontrollmelde- oder Terminversäumnisses ruhend gestellt, so muss dies mit dem Beendigungsgrund „M“ erfolgen.
- **„S“**
Dieser Abgangsgrund findet bei Beendigung eines Status aufgrund Gewährung eines Pensionsvorschusses, bei Auslandsaufenthalt, bei Verhängen einer Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG, bei Zuerkennung einer Pension, Feststellung von fehlenden Voraussetzungen für die Vormerkung von AusländerInnen, etc. Anwendung.
- **„V“**
Bei Beendigung einer vom AMS beauftragten Maßnahme und gleichzeitiger anschließender Vormerkung unter Status „AL“ muss der Grund „V“ für die Beendigung des Status „SC“ Verwendung finden. Bei Veranstaltungsabschlüssen mit TAS-Verbindung (ausgenommen Abschluss mit Arbeitsaufnahme oder vorhandener Einstellungs-zusage) erfolgt die Verwendung dieses Grundes automatisch.
- **„X“**
Vorsorgliche Einstellung, da dem AMS ein Tatbestand (z.B. Klärung § 10, Schwarzarbeit, etc.) zur Ruhendstellung bekannt geworden ist.
- **„Z“**
Sollte die vom AMS beauftragte Maßnahme (Status „SC“) beendet werden und eine Vormerkung unter „AL“ im Anschluss erforderlich sein, jedoch aber ein Eintrag im Feld ‚Vormerk-Ende Art/Datum‘ bestehen (Zukunftsdatum), schließt das System - wenn eine TAS-Verbindung besteht - die SC-Basisstatuszeile mit „Z“ ab. Ebenfalls sollte dieser Grund bei Abschluss einer Schulungsmaßnahme ohne TAS-Verbindung verwendet werden. Wichtig für die Arbeitsabläufe in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Einstellungs-zusage vor der Kursbeendigungsbuchung (bei TAS-Verbindung) erfolgt.
- Die Abgangsgründe **„P“** und **„R“** sind am PST nicht mehr zu verwenden.

11 Anhang

11.1 Codierungsmerkmale in den Applikationen PST und ALV

Benennung der Leistung	Codierungen in der Applikationen	
	PST - Status	ALV - Leistungsart
Leistungen für die Zählung als Arbeitslose/r		
Arbeitslosengeld	AL	AL
Arbeitslosengeld als Leistungsexport	AL	AM
ALG-Bezug nach KG-Bezug	AL	AF ****)
Notstandshilfe	AL	NH
Notstandshilfe als Leistungsexport	AL	NM
Notstandshilfe mit 200% FG-Erhöhung	AL	NY
Notstandshilfe mit 300% FG-Erhöhung	AL	NZ
Frauen über 54 Jahre mit 300% FG-Erhöhung	AL	NF
Überbrückungshilfe (ALG für Beamte)	AL	UH
Überbrückungshilfe als Leistungsexport	AL	UM
Erweiterte Überbrückungshilfe (NH für Beamte)	AL	EU
Erweiterte Überbrückungshilfe als Leistungsexport	AL	EM
Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch gem. § 34 AIVG oder besonderer Pensionsversicherungsanspruch gem. § 1 (3) ÜHG (für Personen geboren ab 01.01.1955)	AL	XM
Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch gem. § 34 AIVG oder besonderer Pensionsversicherungsanspruch gem. § 1 (3) ÜHG (für Personen geboren vor dem 01.01.1955)	AL	XV (gültig ab 01.01.2011)
Pensionsversicherungsanspruch gem. § 34 AIVG oder besonderer Pensionsversicherungsanspruch gem. § 1 (3) ÜHG	AL	XP ****)
Sonderunterstützungsleistungen		
SU-Bergbau	VM (AL***)	wird durch SU-Berg administriert
Vorschussleistungen		
Vorschuss auf A-Pension AIG	FR-ruhend **)	AA
Vorschuss auf A-Pension NH	FR-ruhend **)	NA
Vorschuss auf A-Pension ÜH	FR-ruhend **)	UA
Vorschuss auf A-Pension erweiterte ÜH	FR-ruhend **)	EA
Vorschuss auf I-Pension AIG	FR-ruhend **)	AI
Vorschuss auf I-Pension NH	FR-ruhend **)	NI
Vorschuss auf I-Pension ÜH	FR-ruhend **)	UI
Vorschuss auf I-Pension erweiterte ÜH	FR-ruhend **)	EI

Vorschuss auf AIG-Sonderruhegeld	FR-ruhend **)	AR
Vorschuss auf NH-Sonderruhegeld	FR-ruhend **)	NR
Vorschuss auf AIG-Kündigungsschädigung	AL	AK
Vorschuss auf NH-Kündigungsschädigung	AL	NK
nach Abweisung rückwirkende Umstellung auf ALG, ohne Differenzzahlung - I-Pension - A-Pension	FR-ruhend **) FR-ruhend **)	AP AE
nach Abweisung rückwirkende Umstellung auf NH, ohne Differenzzahlung - I-Pension - A-Pension	FR-ruhend **) FR-ruhend **)	NP NE
nach Abweisung rückwirkende Umstellung auf UH, ohne Differenzzahlung - I-Pension - A-Pension	FR-ruhend **) FR-ruhend **)	UP UE
nach Abweisung rückwirkende Umstellung auf EU, ohne Differenzzahlung - I-Pension - A-Pension	FR-ruhend **) FR-ruhend **)	EP EE
Schulungsleistungen		
Arb. Stiftung für bis 50-jährige (ALG)	SC	AS
Arb. Stiftung für über 50-jährige (ALG)	SC	AG
Arb. Stiftung für bis 50-jährige (UH)	SC	US
Arb. Stiftung für über 50-jährige (UH)	SC	UG
AIG-Bezug nach KG-Bezug-Schulung	SC	AJ ****)
ALG mit Schulung/Unfallversicherung	SC	AD
NH mit Schulung/Unfallversicherung	SC	ND
UH mit Schulung/Unfallversicherung	SC	DU
EU mit Schulung/Unfallversicherung	SC	ED
Schulungsarbeitslosengeld Reha ab 1.8.98	SC	AB
Weiterbildungsgeld bei Einstellung einer Ersatzkraft	FR-ruhend **)	BK
Weiterbildungsgeld Bildungskarenz	FR-ruhend **)	BV
Weiterbildungsgeld (Freistellung/Einstellung Ersatzarbeitskraft) ab Vollendung des 45. Lebensjahres	FR-ruhend **)	BL
Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz mit Weiterbildung) ab Vollendung des 45. Lebensjahres	FR-ruhend **)	BW
Leistungsarten zur Sozialversicherung ohne Leistungsbezug		
Krankenversicherung wegen Sanktion gem. §§ 10 oder 11 bzw. § 40 (3) AIVG	AS, AL	XU
Krankenversicherung bei Wegfall des Anspruchs wegen vorübergehender Erwerbstätigkeit (§ 21a AIVG)	wird rückwirkend eingespielt – nicht Statuswirksam	XD
Krankenversicherung / Pensionsversicherung	Ruhend (AS,AL*)	XS

runge – Familienhospizkarenz		
Krankenversicherung / Pensionsversicherung gem. § 40 (3) AIVG bei Urlaubersatzleistung aus einem Beschäftigungsverhältnis im Ausland	AS, AL	XE
Sonstige Leistungsarten		
Solidaritätsprämie für eingestellte Ersatzkräfte	FR-ruhend **)	OZ ****)
Solidaritätsprämie für StammarbeitnehmerInnen	FR-ruhend **)	OR ****)
Altersteilzeitgeld	FR-ruhend **)	TZ
Altersteilzeitgeld (ab 01.01.2004)	FR-ruhend **)	TX
Altersteilzeitgeld / Blockzeitvereinbarung (ab 01.01.2004)	FR-ruhend **)	TY
Übergangsgeld	VM (AL***)	PU
Übergangsgeld nach Altersteilzeit	VM (AL***)	PZ
besondere Überbrückungshilfe	VM (AL***)	PH
Kombilohnbeihilfe	ruhend	CL

*) im aktuellen Bestand wenn die KundInnen eine Betreuung wünschen, sonst FR oder ruhender PST

**) FR oder ruhender PST, egal welcher Status

***) AL nur dann, wenn sie von der Verfügbarkeit nach § 7 (3) Z. 1 AIVG nicht ausgenommen sind

****) Historisch geführte Leistungsarten

11.2 Status bei PST-relevanten Förderungen

Maßnahmen	Status	Anmerkung
-----------	--------	-----------

(I) Beihilfen zur regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme		
Entfernungsbeihilfe (ENT)	ruhend	DV oder Lehrverhältnis bzw. in Zusammenhang mit einer geförderten Beschäftigung
Übersiedlungsbeihilfe (ÜSB)	ruhend	DV oder Lehrverhältnis bzw. in Zusammenhang mit einer geförderten Beschäftigung
Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)	AL/AS/ AF/LS/ LF SC	Gewährung in Zusammenhang mit der Arbeitssuche Gewährung in Zusammenhang mit einer Maßnahme
	ruhend	DV oder Lehrverhältnis bzw. in Zusammenhang mit einer geförderten Beschäftigung
Vorstellungsbeihilfe (VOR)	AL	Gewährung an Arbeitslose
	AS/AF	Gewährung an Arbeitssuchende
	LS/LF	Gewährung an Lehrstellensuchende
	SC	Gewährung an SchulungsteilnehmerInnen

(II) Beihilfen zur beruflichen Mobilität		
Beihilfe zu den Kurskosten (KK)	SC	SC mit Beginn der Maßnahme
	AL	bei Abend- oder Wochenendkursen, bzw. Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche
	ruhend	Gewährung an Beschäftigte
Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)	SC	SC mit Beginn der Maßnahme
	AL	bei Abend- oder Wochenendkursen, bzw. Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche

	ruhend	Gewährung an Beschäftigte
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)	SC	SC mit Beginn der Maßnahme
	AL	bei Abend- oder Wochenendkursen

(III) Unternehmensgründungsprogramm

Gründungsbeihilfe (GB)	SC	
------------------------	----	--

(IV) JASG-Maßnahmen

TeilnehmerInnen an JASG-Maßnahmen	SC	
-----------------------------------	----	--

(V) Lohnzuschüsse

Eingliederungsbeihilfe – Aktion „COME BACK“ (EB)	ruhend	DV
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	ruhend	DV
Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK)	ruhend	DV
Beihilfe zur Förderung von Auszubildenden nach den Berufsausbildungsgesetzen (LST)	ruhend	Lehrverhältnis
Kombilohnbeihilfe (KOM)	ruhend	DV

(VI) Trägerbezogene Beihilfen

Arbeitsstiftungen (AST)	SC	
Sozialökonomische Betriebe (SÖB)	ruhend	DV
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)	SC	Vorbereitungsmaßnahme
	ruhend	DV
Geförderte Kinderbetreuungseinrichtungen (Betreuungskräfte)	SC	Vorbereitungsmaßnahme
	ruhend	DV
Unternehmensgründungsprogramm (UGP)	AL	während der Klärungsphase
	SC	während der Vorbereitungsphase und während der Gewährung der Gründungsbeihilfe

(VII) Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Bei Einschalten von arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind folgende Status möglich: „AL“, „AS“, „AF“, „LS“, „LF“, „VM“, „TA“. Wenn eine arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit der Durchführung einer Schulung beauftragt wird, ist allerdings auch der Status „SC“ möglich.



Die Inanspruchnahme der Maßnahmen (I) Beihilfen zur regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme und (VII) Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen haben keine Statusveränderung zur Folge (Ausnahme: Bei Erstgewährung einer ENT oder ÜSB wird PST ruhend).

11.3

Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung

Bundesrichtlinie

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. An- hang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:
.....

Datum

Unterschrift